

Satzung für die gemeinsame AöR
„Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt“ in Kurzform „AWW“
vom 01.01.2022

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) sowie des § 14a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) haben die Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Wöllstein und Wörrstadt in jeweils getrennten Sitzungen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

- (1) Die „Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt“ ist eine Einrichtung der Verbandsgemeinden Wöllstein und Wörrstadt in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung gegründet und geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AWW (AöR)“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in 55286 Wörrstadt.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1.500.000,- € und entfällt hälftig auf die Verbandsgemeinden Wöllstein und Wörrstadt. Dabei wird das Stammkapital nicht bar, sondern durch Übernahme der Aktiva und Passiva der beiden Abwasserbetriebe der Verbandsgemeinden erbracht.
- (5) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt ist für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und der damit verbundenen Satzungsbefugnis auf das Gebiet der beiden Verbandsgemeinden begrenzt.
- (6) Die Ortsgemeinde Partenheim ist an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des „Abwasserzweckverbandes Untere Selz“ angeschlossen, die Ortsgemeinden Gabsheim und Wendelsheim sind an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des „Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen“ angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Verbandsgemeinden Wöllstein und Wörrstadt - im folgenden Verbandsgemeinden genannt - übertragen der Anstalt die ihnen gemäß § 57 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) obliegende Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung nach § 86 a Abs. 2 GemO.

Zweck der Anstalt ist insbesondere, das auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen zu betreiben. Die Anstalt hat

- das Schmutz- und Oberflächenwasser von den in den Verbandsgemeinden gelegenen Grundstücken - aufgrund besonderer Vereinbarungen auch aus dem Gebiet benachbarter Kommunen - abzuleiten und umweltgerecht zu beseitigen,
- den Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen einzusammeln, abzufahren, aufzubereiten und zu verwerten/entsorgen und

- das Abwasser aus Abwassergruben einzusammeln, abzufahren, aufzubereiten und zu verwerten/entsorgen.

Weitere Einzelheiten zur Aufgabenübertragung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

- (2) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (3) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bzw. Organisationen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen bzw. Organisationen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (4) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.
- (5) Benachbarte Gemeinden können nach dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der AWW angeschlossen werden.
- (6) Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird das Anlagevermögen des Eigenbetriebes Abwasser der VG Wöllstein sowie das Anlagevermögen des Eigenbetriebes Abwasser der VG Wörrstadt vollständig auf die Anstalt übertragen.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist nach § 86a Abs. 3 GemO berechtigt, anstelle der Trägerverbandsgemeinden Satzungen für die übertragenen Aufgaben zu erlassen und über Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und diesen geltend zu machen. Sie ist zudem berechtigt, gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) Gebühren, Beiträge Kostenerstattungen und sonstige Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 zu erheben, die hierzu erforderlichen Bescheide zu erlassen wie auch die in diesem Zusammenhang erlassenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.
- (2) Der AöR wird die Dienstherrenfähigkeit gemäß § 86b Abs. 4 GemO verliehen. Sie kann somit Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, sofern sie hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Anstalt kann Beschäftigte anstellen, versetzen, eingruppieren und entlassen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) sowie § 61 GemO gelten entsprechend. Sie wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz.
- (4) Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit der umlaufenden Schrift „Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - a) der Vorstand (§ 5),
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet.